

# RS Vfgh 2003/4/28 B649/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2003

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / "Vollzug"

VfGG §85 Abs2 / Luftfahrtrecht

VfGG §85 Abs2 / Umweltschutz

## Rechtssatz

Keine Folge

Feststellung, dass für ein Vorhaben (Änderung der Zivilflugplatzbewilligung auf zusätzliche 6100 Flugbewegungen/Jahr mit Flugzeugen mit höchstzulässigem Gesamtgewicht zwischen 6 Tonnen und 30 Tonnen) keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Mit der von der Beschwerdeführerin befürchteten Benützung des Zivilflugplatzes Wiener Neustadt-Ost (mit Flugzeugen der Gewichtsklassen D und E) kann nicht bereits auf Grund des bekämpften Feststellungsbescheides begonnen werden, sondern es bedarf einer luftfahrtbehördlichen Genehmigung des Projektes. Die von der Antragstellerin angenommenen Benützungsmöglichkeiten treten somit nicht auf Grund des vorliegenden Bescheides ein, sondern sind allenfalls die Folge einer erst zu erwirkenden und vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpfbaren Genehmigung.

Da somit mit dem Vollzug des bekämpften Feststellungsbescheides der von der Antragstellerin erwartete unverhältnismäßige Nachteil iSd §85 Abs2 VfGG nicht verbunden ist, war dem Antrag keine Folge zu geben.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B649.2003

## Dokumentnummer

JFR\_09969572\_03B00649\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)